

Vorlagefrage

Der Gerichtshof soll darüber entscheiden, ob es die Unionsrechtsordnung, darunter insbesondere,

- Art. 34 AEUV,
- die Bestimmungen von Art. 85c der Europäischen Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ⁽¹⁾ (in geänderter Fassung),
- die Binnenmarktklausel von Art. 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs ⁽²⁾,

einem Mitgliedstaat der Union erlaubt, auf seinem Hoheitsgebiet den Apothekern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, besondere Vorschriften aufzuerlegen, die Folgendes betreffen:

- das in Art. R 4235-22 des französischen Gesetzes über die Volksgesundheit in seiner gegenwärtigen Fassung enthaltene Verbot, mit Vorgehensweisen und Mitteln, die als gegen die Würde des Berufs angesehen werden, Kunden anzuwerben;
- das in Art. R 4235-64 des französischen Gesetzes über die Volksgesundheit in seiner gegenwärtigen Fassung enthaltene Verbot, die Patienten zu einem missbräuchlichen Konsum von Arzneimitteln zu verleiten;
- die im Erlass des (französischen) Ministers für soziale Angelegenheiten und Gesundheit vom 28. November 2016 in seiner gegenwärtigen Fassung enthaltene Verpflichtung, die guten Praktiken für die Abgabe von Arzneimitteln, die von den Behörden des Mitgliedstaats festgelegt werden, zu beachten, indem zusätzlich die Aufnahme eines Gesundheitsfragebogens in den Vorgang der elektronischen Bestellung von Arzneimitteln vorgeschrieben und der Rückgriff auf einen kostenpflichtigen Suchmaschinen-Verweis verboten wird.

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 311, S. 67.

⁽²⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Haskovo (Bulgarien), eingereicht am
18. Oktober 2018 — SZ/Mitnitsa Burgas**

(Rechtssache C-652/18)

(2019/C 4/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Haskovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: SZ

Kassationsbeschwerdegegnerin: Mitnitsa Burgas

Vorlagefrage

Sind Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, sowie Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 20 Abs. 1 des Valuten Zakon (Währungsgesetz) entgegenstehen, die bei Verletzung der Anmeldepflicht nach Art. 3 der Verordnung neben der Verhängung einer Geldbuße gemäß Art. 18 Abs. 1 des Valuten Zakon in Höhe von 1 000 BGN bis 3 000 BGN kumulativ die vollständige Einziehung der nicht angemeldeten Barmittel unabhängig von deren Herkunft und Verwendungszweck vorsieht?

⁽¹⁾ ABl. 2005, L 309, S. 9.
